

Satzung

der Werbegemeinschaft Essen-Kupferdreh e.V.

(beschlossen in der Versammlung vom 15. Februar 1984)
(mit der Änderung durch die Versammlung vom 6. März 1990)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Werbegemeinschaft Essen-Kupferdreh e.V."

Der Sitz des Vereins ist Essen-Kupferdreh.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung im Interesse der Mitglieder und des Stadtteils Kupferdreh.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und auch nicht auf die Förderung von Einzelinteressen gerichtet.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

Sollten aus Anlaß von Veranstaltungen Überschüsse erzielt werden, so sind diese einer sozialen oder gemeinnützigen Einrichtung in Essen-Kupferdreh zur Verfügung zu stellen und dürfen nicht dem Verein zufließen.

Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 eines jeden Jahres bis zum 31.12. des Jahres

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand nebst Beisitzern (§ 7)

§ 5

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung muß spätestens drei Monate nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand mit Rundschreiben unter Übersendung der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
4. Der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Kassenwart – leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder erschienen sind.
Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als 2/5 der Mitglieder erschienen, können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen.
Um Satzungsänderungen beschließen zu können, kann unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu einem neuen Termin eingeladen werden. In dieser Einladung muß darauf hingewiesen werden, daß die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig war.

Sollten zu diesem 2. Termin ebenfalls weniger als 2/5 der Mitglieder erscheinen, können Satzungsänderungen mit den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in geheimer Abstimmung gewählt. Alle übrigen Abstimmungen sind öffentlich. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies beantragt wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt im übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Alle gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Im übrigen gilt § 5 sinngemäß.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam.

Der Verein kann neben dem Vorstand Mitglieder, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, für folgende Aufgaben berufen:

a) Pressewart b) Schriftführer

1. Die Vorstandstätigkeit und die Aufgaben des Pressewartes und Schriftführers sind ehrenamtlich.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren. In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende, in Jahren mit ungerader Jahreszahl sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen.
Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

3. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zur Mitarbeit heranziehen.

§ 8

Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Essen-Kupferdreh werden.

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Austritte und Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt aus der Werbegemeinschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

Die Austrittserklärung muß durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Der Zugang an ein Vorstandsmitglied genügt.

Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.

Der Ausschluß eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließt, kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Grundsätze der Werbegemeinschaft handelt oder sonstige Verstöße begeht, die der Arbeit oder dem Ansehen der Werbegemeinschaft abträglich sind. Ferner, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Beteiligungumlage länger als drei Monate über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleibt.

Der Fälligkeitstermin wird vom Vorstand festgesetzt.

Der erfolgte Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen.

Gegen den Beschluß auf Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme von dem Ausschluß einzulegen.

Eine Kündigungsfrist besteht nicht im Falle der Auflösung des Vereins. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein. Dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 11

Beiträge / Beiteiligungsumlagen / Aufnahmegebühren

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung beschlossen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Seite 5 / 6

Werbegemeinschaft Essen-Kupferdreh e. V.

Hier schlägt das Herz  der Ruhrhalbinsel.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens. Falls diese Mehrheit nicht erzielt wird, fällt das Vermögen einer sozialen oder gemeinnützigen Einrichtung, die der Vorstand benennt, in Essen-Kupferdreh zu.

Essen-Kupferdreh, den 15.02.1984

Prof. Dr. J. J. J.
Wolfg. Loh
D. Farnick
M. Seipenbrun
E. Siedemann
R. L. L.

Hans-Udo Jekabs
J. Hübers
M. Algenstein
I. J.
Ludwig Kraus

4300 Essen-Kupferdreh, den 10. März 1992

Jürgen Gontow
1. Vorsitzender

Ekkehard Grötku
2. Vorsitzender

A. May
Kassenwart